

PP Hagen ZA 1 – ZVSt	 POLIZEI Nordrhein-Westfalen Hagen	17.04.2026
-------------------------	--	------------

Anlage 1

Begriffsbestimmungen zum Inhalt der täglichen Unterhaltsreinigung

1. Abfallbehälter

Im Rahmen der Unterhaltsreinigung sind alle Müllbehältnisse zu entleeren. Der Müll muss nach Restmüll und Papiermüll getrennt und entsprechend entsorgt werden. Restmülleimer sind mit neuen Beuteln zu bestücken. Die Entsorgung in die zentralen Müllcontainer erfolgt nach dem Müllwirtschaftssystem.

Für die Sammlung von Bioabfällen müssen kompostierbare und feuchtigkeitsundurchlässige Beutel eingesetzt werden. Für die Sammlung von Altpapier müssen Papiersäcke und für die verbleibenden Abfälle/Wertstoffe verschiedenfarbige Säcke eingesetzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Reinigungswagen so herzurichten, dass alle getrennt zu haltenden Wertstoffe separat leicht erfasst werden können. Die zentralen Sammelstellen im Innen- und Außenbereich sind sauber und ordentlich zu halten. Es sind grundsätzlich Mehrweggebinde für die verwendeten Produkte zu beschaffen.

2. Spinnweben

Spinnweben jeglicher Art sind mittels Trockensauger, Besen oder ähnlich geeignetem Mittel zu entfernen. Es hat eine ständige Kontrolle und Entfernung mit besonderem Augenmerk auf Flurecken, hinter Feuerlöschern, Nischen oder sonstigen erfahrungsgemäß häufigen Standorten für Spinnweben stattzufinden.

3. Trockenreinigung von glatten Böden

Definition: Manuelle oder maschinelle, trockene mechanische Entfernung von aufliegendem (leicht gebundenem) Schmutz (Staub, Sand, Laub, Papierknäuel etc.) mit Borstenerzeugnissen (Besen, Bürsten, Kehrwalze, Bürstwalze) und Aufnahme in ein Behältnis.

PP Hagen ZA 1 – ZVSt	 POLIZEI Nordrhein-Westfalen Hagen	17.04.2026
-------------------------	--	------------

Ziel/Ergebnis: Die Oberfläche ist frei von aufliegendem Schmutz (Staub, Sand, Papierknäuel, Zigarettenskippen etc.); mit geringen Staubrückständen auf dem Fußboden ist dennoch zu rechnen

4. Trockenreinigung von Textilböden

Definition: Trocknes Absaugen von lose aufliegenden oder schwach haftenden Verschmutzungen mittels Staubsauger.

Ziel/Ergebnis: Die Oberfläche soll frei sein von Grobschmutz, Staub und Flaum. Haftende Verschmutzungen bei nichttextilen Belägen und in den Teppichflor eingedrungene Substanzen bei textilen Belägen (z. B. Getränkeflecken, Kaffee, Obstsaft) können noch auf der Oberfläche vorhanden sein.

Bemerkungen/Hinweise: Bei textilen Belägen ist nur dann ein gutes Ergebnis der Entstaubung zu erwarten, wenn leistungsstarke Sauger in angepasster Arbeitsgeschwindigkeit eingesetzt werden und die gesamte Fläche bearbeitet wird. Inkl. Schmutzfangmatten, Läufern oder ähnlichem.

5. Feuchtwischen

Definition: Staubbindendes Wischen in einer Arbeitsstufe mit nebelfeuchten oder präparierten Reinigungstextilien zur Beseitigung von lose aufliegendem Feinschmutz (Staub, Flaum) und in geringem Umfang auch für aufliegenden Grobschmutz (Papierknäuel, Pappbecher, Staubflusen, etc.) und anschließender Aufnahme des Schmutzes in ein Behältnis. Diese Methode kann auch unter Verwendung von geeigneten Mitteln zur desinfizierenden Fußbodenreinigung eingesetzt werden; unter Verwendung von Wischpflegemitteln erzielt man gleichzeitig einen Pflegeeffekt.

Ziel/Ergebnis: Die Oberfläche ist frei von Verschmutzungen jeglicher Art.

Bemerkungen/Hinweise: Voraussetzung zur Anwendung der Feuchtwischmethode sind glatte Bodenbeläge z. B. Linoleum, PVC, Beläge mit geeignetem Pflegefilm behandelt, versiegelte Holzböden, polierte Steinböden etc.

6. Nasswischen zweistufig

PP Hagen ZA 1 – ZVSt	 POLIZEI Nordrhein-Westfalen Hagen	17.04.2026
-------------------------	--	------------

Definition: Die Zweistufen-Methode stellt das klassische Nasswischverfahren dar. Beim ersten Arbeitsgang wird mit einer Reinigungstextile (Tücher, Mopps, Wischbezüge von Breitwischgeräten etc.) so viel Reinigungsflüssigkeit auf den Belag gebracht, dass haftende, wassergebundene Verschmutzungen aufgeweicht bzw. abgelöst werden. In der zweiten Arbeitsstufe wird die überschüssige Schmutzflüssigkeit wieder mit Reinigungstextilien aufgenommen.

Ziel/Ergebnis: Die Oberfläche ist frei von Verschmutzungen jeglicher Art.

Bemerkungen/Hinweise: Der Reinigungseffekt ist wesentlich besser als beim einstufigen Feuchtwischen, außerdem trocknet das Wischwasser schnell, sodass die Rutschgefahr verringert wird.

7. Reinigung von Fußböden einschließlich Belägen

z. B.: PVC-Beläge (genoppt und glatt), Linoleum-Beläge, Naturstein, Kunststein/ Fliesen, Textilien, Holzbeläge, Lamine, Teppiche und Nadelfilzböden

Sämtliche Fußböden und Fußbodenbeläge werden gemäß ihrer Beschaffenheit und den täglichen Anforderungen, welche an sie gestellt werden, sowie den in der Leistungsbeschreibung genannten Turnus gereinigt und gepflegt. Die Reinigung, ob manuell oder maschinell, hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Bodenbeläge ausgeschlossen ist; des Weiteren hat die Reinigung so zu erfolgen, dass möglichst keine Grundreinigungsarbeiten erforderlich sind. Sollten jedoch aufgrund von mangelhafter Reinigung Grundreinigungsarbeiten notwendig sein, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Es gelten in jedem Fall die Reinigungs- und Pflegehinweise der einzelnen Bodenbelagshersteller.

Anforderung/Ziel/Ergebnis: Die Reinigung erfolgt mit einem geeigneten Reinigungsmittel.

8. Hygieneverbrauchsmaterial

Die Spender für Papierhandtücher, Desinfektionsmittel, Seife und Toilettenpapier sind vom Auftragnehmer bei Bedarf nachzufüllen. Das Material wird von den Hausmeistern an zentraler Stelle zur Verfügung gestellt. Bedarfe sind frühzeitig zu melden.

PP Hagen ZA 1 – ZVSt	 POLIZEI Nordrhein-Westfalen Hagen	17.04.2026
-------------------------	--	------------

Ziel/Ergebnis: Der zu bestückende Gegenstand muss entsprechend dem Verbrauch mit Hygieneartikeln befüllt sein.

Bemerkungen/Hinweise: Der Auftraggeber liefert die Hygieneartikel. Die eingesetzten Mittel müssen auf die Verbrauchsstruktur der einzelnen Werke abgestimmt werden. Die Hygieneartikel müssen zu den vorhandenen Spenden und Halterungen passen und nachstehende Anforderungen erfüllen.

9. Lampenreinigung

Definition: Lampenkörper an Decken und Wänden trocken reinigen / entstauben. Ggf. Flecken, wie Insektenrückstände entfernen.

Ziel/Ergebnis: Die Lampen bzw. die Beleuchtungskörper sind frei von Staub, Spinnweben und sonstigen Verunreinigungen, Glaslampen sind schlierenfrei.

10. Feucht Reinigen

Definition: Lose aufliegende und leicht haltende Verschmutzungen werden manuell mit einem stark entwässerten (nebelfeucht) Schwammtuch oder anderen Reinigungstextilien vom Gegenstand entfernt.

Ziel/Ergebnis: Der Gegenstand/Oberfläche muss frei sein von Griffspuren, Staub sowie von Schlieren.

11. Nass Reinigen

Definition: Alle Verschmutzungen werden manuell mit einem nassen, wenig entwässerten Schwammtuch oder anderen Reinigungstextilien vom Gegenstand entfernt.

Ziel/Ergebnis: Der Gegenstand/die Oberfläche muss frei sein von haftenden Verschmutzungen, Griffspuren, Staub und Schlieren.

12. Nass reinigen und nachtrocknen

Definition: Haftende Verschmutzungen werden manuell mit einem nassen, wenig entwässerten Schwammtuch oder anderen Reinigungstextilien vom Gegenstand entfernt.

PP Hagen ZA 1 – ZVSt	 POLIZEI Nordrhein-Westfalen Hagen	17.04.2026
-------------------------	--	------------

Anschließend wird die Feuchtigkeit mit einem trockenen Reinigungstuch bzw. ähnlichen geeigneten Reinigungsutensilien (z.B. Leder) aufgenommen.

Ziel/Ergebnis: Gegenstand/Oberfläche ist frei von haftenden Verschmutzungen, Griffspuren, Staub und Schlieren. Gegenstand/Oberfläche darf nicht mehr feucht sein.

13. Griffspuren/Spritzer/Flecken entfernen

Definition: Griffspuren, Spritzer oder Flecken werden punktuell und gezielt durch Feucht- oder Nassreinigung – ggf. anschließend nachtrocknen bzw. polieren – vom Gegenstand entfernt.

Ziel/Ergebnis: Der Gegenstand/Oberfläche muss frei sein von Griffspuren, Spritzern und Flecken, die Oberfläche darf nicht mehr feucht und muss poliert sein.

14. Desinfizierend reinigen

Definition: Der Gegenstand oder die Fläche wird mit einem geeigneten Desinfektionsmittel durch ein geeignetes Verfahren gereinigt und desinfiziert.

Ziel/Ergebnis: Der Gegenstand/ die Oberfläche ist frei von fest haftenden Verschmutzungen, Griffspuren, Staub und Schlieren, und befindet sich in einem keimarmen Zustand und entsprechend dem geltenden Hygieneplan.

15. Reinigung von Sanitärobjekten

z. B.: Urinale, WC-Schüsseln, Waschbecken, Wannen und Duschen, Spiegel/-Ablagen Wandfliesen im Spritzbereich, Wandfliesen/WC-Trennwände Hygieneobjekte z. B. Seifen-/Handtuchspender, Wasserspülkästen. Bei der Auswahl der Reinigungsmittel muss die Materialverträglichkeit mit den Silikonfugen beachtet werden.

Die Sanitärobjekte sind zur Vermeidung von Keimverschleppung mit separaten, verschiedenfarbigen Reinigungstüchern bzw. -utensilien zu reinigen.